



Stadtverwaltung Winnenden
Torstraße 10
71364 Winnenden

Anhörung zum Bebauungsplanverfahren „Körnle Erweiterung“

**Fristablauf für die Stellungnahme am: 04.09.2020
verlängert bis 14.09.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden das

**Amt für Umweltschutz
Straßenbauamt
Landwirtschaftsamt
Amt für Vermessung und Flurneuordnung**

beteiligt.

Es liegen folgende Fachstellungen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung resultieren Vermeidungsmaßnahmen, welche verbindlich bei Umsetzung einzuhalten sind.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
M.Ruppert@Rems-Murr-Kreis.de

Zimmer
309
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2020/1017

09.09.2020

Ihre Nachricht vom/Zeichen

04.08.2020 / 60-Sch

Telefon (Zentrale)

07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten

Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Im Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Die Höhen der Erschließungsstraßen sollten etwas höher als die derzeitige Geländehöhe ohne Bebauung festgelegt werden. Erdaushub aus einem Grundstück, z.B. aus Kellern, kann dann auf dem Grundstück so verteilt werden, dass die spätere Geländehöhe des Grundstücks dem der Erschließungsstraßen entspricht.

Die Vorgaben des angefügten Merkblatts "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Burkhardt, Tel. 07151 - 501 2755

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die Planunterlagen sind durch Unterlagen bezüglich der geplanten Entwässerung zu ergänzen. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz für eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung gegeben sind. Mögliche Varianten zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind aufzuzeigen und gegenüberzustellen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass Maßnahmen wie z.B. Dachbegrünung als Teil der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen mit angerechnet werden können.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Liener, Tel. 07151 - 501 2760

Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

2. Straßenbauamt

Wir weisen darauf hin, dass sich das o. g. Vorhaben unweit im Bereich der L 1140 im Verknüpfungsbereich befindet. Hier greifen entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art bzw. bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden.

Die zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Winnenden selbst und ist zu beteiligen.

3. Landwirtschaftsamt

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um ca. 20 000 m² landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorrangflur 1. Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a., müssen ausgeschlossen bleiben.

Die Belange der Landwirtschaft sind somit mit in die Planunterlagen aufzunehmen, dies erfolgt in der Regel anhand der Flurbilanz (www.flurbilanz.de).

Sofern naturschutzrechtliche Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, bitten wir auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen. Wir verweisen hierzu auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Es bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Ruppert

Anlagen